



Position der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. zur Fortschreibung der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP)

– Langfassung –

Fokus Artenvielfalt und wildtierfreundliche Landwirtschaft

Der Rückgang der Artenvielfalt ist ein zentrales gesellschaftspolitisches Thema. Dieser Rückgang manifestiert sich insbesondere durch den Rückgang vieler typischer Bewohner der Feldflur allen voran der Agrarvögel. Ursächlich sind verschiedene Faktoren – unstrittig gehört der Verlust von Lebensräumen durch die Intensivierung der Landwirtschaft dazu. Als Flächen- und Agrarland ist Niedersachsen in besonderem Maße betroffen. Im Zuge der Fortschreibung der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) bietet sich nunmehr die Chance dieser Entwicklung entgegenzutreten. Die LJN fordert, die zukünftigen Fördermaßnahmen konsequenter als bisher für die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft zu nutzen. Das bisherige Greening ist wenig wirksam, bisherige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) werden in weiten Teilen Niedersachsens von Landwirten kaum durchgeführt. Aus Sicht der Landesjägerschaft Niedersachsen sollte die zukünftige Ausgestaltung der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik drei wesentlichen Grundsätzen folgen, um ihre Akzeptanz bei den Landwirten zu erhöhen:

- a. Artenvielfalt muss künftig ein Produktionsziel der Landwirtschaft werden**
- b. Zukünftige GAP-Maßnahmen müssen ökologisch hoch wirksam, einfach umsetzbar und betriebswirtschaftlich vorteilhaft sein**
- c. Der Schutz und der Erhalt der Artenvielfalt als gesamtgesellschaftliches Ziel muss auch gesamtgesellschaftlich getragen werden**

Im Rahmen einer Fortschreibung der GAP (Förderperiode 2021 bis 2027) sind drei rechtlich unterschiedliche Ansätze zu beachten, wovon insbesondere die Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fällt:

- Konditionalität (im weitesten Sinne eine Weiterentwicklung der bisherigen Greeningmaßnahmen)
- Eco-Schemes (neu)
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Zukünftige GAP-Maßnahmen müssen ökologisch hoch wirksam, einfach umsetzbar und betriebswirtschaftlich vorteilhaft sein.



a.) Ökologisch hoch wirksame Flächen sind:

1. Nicht-produktive Ackerflächen, auf denen für mindestens zwei aufeinanderfolgende Antragsjahre keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden darf:
 - Die Fläche muss bis zum 31. Mai des ersten Jahres zu mindestens 80% mit einer artenreichen Blütmischung bestellt werden.
 - Umbruch oder Beseitigung des Aufwuchses ab dem 1. August des zweiten Jahres ist nur möglich, wenn als Folgekultur eine Winterung oder eine Zwischenfruchtmischung mit nachfolgender Hauptkultur angebaut wird.
 - Ansonsten sind Mulchen und Beseitigung bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres untersagt. Ein Wechsel auf andere Flächen ist frühestens nach dem 2. Antragsjahr möglich, dabei kann die Neuansaat dann im entsprechenden Antragsjahr bis zum 31. Mai erfolgen.
2. Extensive produktive Flächen mit artenreichen, mehrjährigen Anbaumischungen. Diese Anbaumischungen müssen den Agrarumwelt- und Klimazielen der GAP nachweislich besser dienen als betriebs- oder regionsübliche Anbaualternativen.
3. Auf Grünland ist eine mehrjährige Nichtnutzung nicht sinnvoll. Stattdessen sollte auf mindestens 5% der Fläche der erste Schnitt nicht vor dem 16. Juli erfolgen. Diese Spätmahdflächen sollten eine Mindestbreite von nicht weniger als 15 Metern haben (Prädation).

Reine Eiweißpflanzen und Zwischenfrüchte sind nicht ökologisch hoch wirksam.

Die unter 2. angesprochenen artenreichen Anbaumischungen sind ökologisch hoch wirksam – trotz Beerntung. Beispiele hierfür sind mehrjährige Wildpflanzenmischungen, die Mais zum Zwecke der Energieerzeugung für Biogasanlagen ersetzen können, sowie die Ansaat von artenreichen, extensiv genutzten Wildkräuterwiesen auf Ackerland (unter Beibehaltung des Ackerlandstatus). Das Blütenangebot beider Beispiele, ihre mehrjährige Bodenbedeckung und ihr wiesenähnliches Potenzial als Kohlenstoffsенке dienen der Artenvielfalt, dem Gewässer- und Bodenschutz sowie dem Klimaschutz.

b.) betriebswirtschaftliche Aspekte:

Flächendeckende Förderung der Artenvielfalt kann nur gelingen, wenn in allen Regionen genügend ökologisch wirksame Maßnahmen auch Einkommen für alle relevanten landwirtschaftlichen Betriebstypen generieren. Gerade in Niedersachsen mit seinen großen Strukturunterschieden sind in viehhaltenden Regionen viele bisherige Greening- und AUK-Maßnahmen betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll. Der geringe Flächenanteil von Blühstreifen in Westniedersachsen verdeutlicht dies beispielhaft.

Die Rahmenbedingungen viehhaltender Betriebe müssen daher für die künftige Ausgestaltung der Fördermaßnahmen /-programme berücksichtigt werden: Viehhaltende Betriebe müssen betriebseigenes Futter herstellen und betriebseigenen organischen Dünger nutzen können. Einschränkungen in der Futterproduktion oder in der Düngerverwertung sind für diese Betriebe sehr unwirtschaftlich. Maßnahmen, die mit solchen Einschränkungen behaftet sind, werden daher kaum freiwillig Umsetzung finden. Auch im Rahmen der Konditionalität dürfen die Maßnahmen deshalb nicht zu kostenintensiv für die Betriebe werden da andernfalls damit zu rechnen ist, dass viele viehhaltende oder flächenstarke Betriebe aus der Konditionalität und damit aus dem Betriebsprämienystem aussteigen würden.



1. Konditionalität

Wir fordern einen Mindestanteil *ökologisch hoch wirksamer* Flächen im Rahmen der Konditionalität von 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Grünland- wie Ackerflächen).

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Formen nicht-produktiver Flächen – wie sie im GLÖZ Standard 9 der Konditionalität verlangt werden – unterschiedlich ökologisch wirksam sind. Eine einjährige Schwarzbrache ist beispielsweise weniger ökologisch wirksam als eine mehrjährige, artenreiche Blütmischung.

Forderungen im Rahmen der Konditionalität:

1. Einen Mindestanteil *ökologisch hoch wirksamer* Flächen von 5% sowohl für Ackerland als auch für Dauergrünland (ohne Landschaftselemente).
2. Die Berücksichtigung von Gewichtungsfaktoren:
 - Maßnahmen, die *ökologisch wirksamer* sind sollten auch einen höheren Gewichtungsfaktor erhalten: Eine zweijährige Honigbrache mit hälftiger, jährlicher Neuansaat (ähnlich dem ‚strukturierten‘ Blühstreifen BS 1.2 im NiBAUM) ist beispielsweise *ökologisch wirksamer* als eine ‚einfache‘ Brache.
 - Maßnahmen, die auf Flächen umgesetzt werden, deren Lage eine höhere ökologische Wirksamkeit erwarten lassen, sollten ebenfalls mit einem höheren Faktor belohnt werden –insbesondere an Gewässern.
3. Ab einer bestimmten Flächenverfügbarkeit sollte der Betrieb mehrere *ökologisch hoch wirksame* Maßnahmen umsetzen, damit der geforderte 5% Anteil zu größerer Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft führt.
4. Die Anbaudiversifizierung sollte mindestens auf dem jetzigen Niveau beibehalten werden.
5. Das Umbruchverbot für Dauergrünland muss erhalten bleiben.

2. Eco-Schemes

Eco-Schemes sollen ein neuer Baustein in der neuen GAP-Förderperiode werden. Die finanziellen Mittel entstammen der sog. Ersten Säule. Auch Eco-Schemes sollen mit einer Anreizkomponente für die Landwirte ausgestattet werden, die Landwirte sollen jedoch jährlich darüber entscheiden können.

Wichtig ist jedoch, nicht zu viele Mittel aus der Ersten Säule in Eco-Schemes umzuschichten, da ansonsten die finanzielle Ausstattung der Basisprämie für Betriebe sowie die Umverteilungs- und Junglandwirteprämie unattraktiv werden könnten. Zugleich müssten aber höhere Anforderungen der Konditionalität erfüllt werden, als bei bisherigen Greeningmaßnahmen.

Die Folge wäre – wie schon bei der Konditionalität beschrieben – dass diese Betriebe das Betriebsprämienystem verlassen und damit weder über Konditionalität, Eco-Schemes oder AUKM etwas zur Artenvielfalt beitragen.

Da Eco-Schemes nach den EU-Vorgaben grundsätzlich jedes Jahr wieder beendet werden können, kann der Nutzen einzelner Eco-Schemes für die Artenvielfalt sehr begrenzt sein. Für besonders sinnvoll halten wir daher Maßnahmen, auf die ein Landwirt mehrere Jahre nacheinander immer wieder Eco Schemes anwenden kann. Zwei Beispiele einer solchen Maßnahme könnten sein:



- Eine mehrjährige Brache mit einmaliger Ansaat einer kostengünstigen aber artenreichen, langfristig durchhaltenden Pflanzenmischung auf mindestens 80% der Fläche. Der Landwirt behält die Flexibilität, jährlich die Fläche wieder in Produktion nehmen zu können, hat aber einen hohen Anreiz die Fläche auch weiterhin mit Eco-Schemes zu belegen, da keine neue Ansaat nötig ist. Eine solche Fläche halten wir ab dem zweiten Jahr nach der Ansaat für *ökologisch hoch wirksam*.
- Eine zweite Möglichkeit besteht darin, für die Fläche im ersten Jahr ein anderes Eco-Scheme zu formulieren als in den Folgejahren. Im ersten Jahr wird eine Ansaat verlangt mit einer bestimmten Prämienhöhe. Im Eco-Scheme für die Folgejahre wird ein vorhandener Pflanzenbestand vorausgesetzt und eine höhere Prämie angeboten.

Für wenig sinnvoll erachten wir einjährige Blühflächen mit Frühjahrseinsaat und Herbstumbruch, da sie im Winter weder Nahrung oder Deckung noch Brutgelegenheit im Frühjahr bieten. Überjährige Blühflächen mit Sommereinsaat einer strukturreichen Artenmischung bis zum 31. August hingegen, sind andenkenswert.

Grundsätzlich erachten wir einen Auswahlkatalog verschiedenerer produktionsintegrierter Maßnahmen oder die Kombinationen solcher Maßnahmen als Eco-Schemes für sehr sinnvoll. Beispiele sind:

- Extensivgetreide:
 - Teilflächen ohne mechanische und chemische Unkrautbekämpfung (Ausnahme: Walzen) sowie ohne Einsatz von Insektiziden nach dem Auflauf
 - Teilflächen mit doppeltem Saatreihenabstand und verminderter Aussaatstärke
 - Verzicht auf Insektizide in Getreide im Frühjahr (Kükenphase)
 - Extensivgetreide mit Untersaat von Blühpflanzen (Klee, Leindotter u.a.)
- Untersaaten und Zwischenfrucht:
 - Mais mit Untersaat oder Mischanbau (z.B. mit Leguminosen als Eiweißträger)
 - optimierte Zwischenfruchtsysteme (mehr als vier Arten, Einsaat bis 31. August, Umbruch nicht vor dem 1. März)
 - Stoppelbrache nach Getreide ohne Bodenbearbeitung, ohne Herbizide bis 28. Februar
- Abwechslungsreiche Feldstruktur (auch sehr gut für ökologisch wirtschaftende Betriebe geeignet):
 - Kiebitzinseln
 - Feldvogel-/Erbsenfenster
 - Bejagungs- und Biodiversitätsstreifen
 - Streifenanbau (bis ca. 36 Meter breite Streifen mit wechselnden Kulturen)
 - Teilung eines Schrages in mindestens drei Abschnitte von mindestens einem Hektar mit unterschiedlichen Kulturen
- Grünlandmaßnahmen:
 - extensive Weidenutzung (angepasste Viehbesatzdichte, kein chemischer Pflanzenschutz, reduzierte Düngung)
 - extensive Wiesennutzung (Schnittzeitpunkt, kein chemischer Pflanzenschutz, reduzierte Düngung)
 - Spätmahdstreifen mit Ernte- oder Pflegemöglichkeit ab dem 16. August



Ferner sollte erwogen werden, einen Bonus für bestimmte benachbarte Maßnahmen (auch zu Konditionalitätsmaßnahmen und AUKM) zu gewähren. Ein Beispiel: Extensivgetreide nützt der Artenvielfalt neben ökologisch hoch wirksamen Flächen wie Brachen oder Wildpflanzenmischungen oder strukturierten Blühflächen mehr als neben einer Ackerkultur. Auch an Gewässern wird der ökologische Wert gesteigert.

3. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen AUKM (2. Säule)

Zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen äußern wir uns an dieser Stelle nur sehr selektiv. Zur konkreten Ausgestaltung der AUKM in Niedersachsen bringen wir gern unsere Ideen und Vorstellungen ein, sobald der Rahmen der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik auf EU- und Bundesebene hinreichend konkretisiert ist.

Von den bereits bestehenden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen des NiBAUM empfehlen wir, einjährige Blühflächen (BS 1.1) nicht mehr anzubieten. Darüber hinaus scheint der mehrjährige Blühstreifen BS 2 wenig Akzeptanz bei Landwirten zu finden. Er gehört daher auf den Prüfstand. Stattdessen schlagen wir Verbesserungen im strukturierten Blühstreifen BS 1.2 vor:

- Um in dem strukturierten Blühstreifen BS 1.2 den Prädationsdruck zu reduzieren, sollte die Mindestbreite auf 18 Meter erhöht, eine Mindestentfernung von 100 Meter vom Wald eingeführt und die Größenbegrenzung auf zwei Hektar aufgegeben werden.
- Ferner ist die Begrenzung von 10 Hektar einjährigem und strukturiertem Blühstreifen je Betrieb zu hinterfragen. Eine Begrenzung anhand des Flächenanteils erscheint für größere Betriebe sinnvoller.

Als neue Programme schlagen wir folgende Programme/Maßnahmen vor:

1. eine mehrjährige Wildkräuterwiese:
Einsaat einer Wildkräutermischung mittels Pflugsaat als Wildkräuterwiese auf Ackerland bis zum 16. Mai im ersten Verpflichtungsjahr. Nach dem Etablierungsjahr sollte sich die Bewirtschaftung an den Auflagen der bisherigen extensiven NiBAUM Grünlandprogramme GL 1 und GL 2 orientieren (kein mineralischer N-Dünger, kein chemischer Pflanzenschutz, Bearbeitungsruhe zwischen 21. März und 5. Juni). Allerdings wäre eine Beerntung der Fläche ab dem 1. Juli wünschenswert. Entscheidend ist, dass die Fläche nicht ihren Ackerstatus verliert. So kann versucht werden, Flächen zu schaffen, die de facto Dauergrünland immer ähnlicher werden.

So wie ökologisch bewirtschaftete Flächen im Rahmen von AUKM langfristig, d.h. mit wiederholten, erneuerten Verpflichtungen als AUKM ökologisch bewirtschaftet werden, kann auch für die hier vorgeschlagenen neu zu schaffenden artenreichen Grünlandflächen eine langfristige Entwicklung erreicht werden.

2. Wildpflanzenmischungen:
Wildpflanzenmischungen zur energetischen Nutzung auf Ackerland anstelle von Mais. Nach dem Etablierungsjahr können sich die Bewirtschaftungsauflagen an den bisherigen extensiven Grünlandprogrammen GL 1 und GL 2 orientieren.
3. Beetle banks:
Beetle banks sind mehrjährige durch gezieltes Pflügen leicht erhöhte artenreiche Grasstreifen, die sich insbesondere in Großbritannien bewährt haben. Beetle banks bieten Insekten Lebensraum und fördern daher auch Wildtiervorkommen.



Freiwillige Maßnahmen

Die Möglichkeit freiwillige Maßnahmen ohne Gegenleistung aber unkompliziert im Grundantrag angeben zu können sollte unbedingt bestehen bleiben. Solche `freien Codiermöglichkeiten` wie z.B. einjährige Biodiversitätsstreifen- und Bejagungsschneisen sollten in allen Ackerbaukulturen ohne Vermessungsvorgaben und in freier Gestaltung möglich sein. Auch das Fachrecht, wie z.B. das Düngerecht, sollte diese Maßnahmen nicht unnötig erschweren.

Allgemeine Anforderungen bei der Ausgestaltung der GAP

Aus Naturschutzgründen empfehlen wir 10 Prozent *ökologisch hoch wirksamer* Flächen in der Agrarlandschaft, wie sie von Wild- und Agrarökologen im Prinzip empfohlen wird (z.B. Uni Göttingen, TiHo Hannover) – jedoch nicht als reine Maßnahmen im Rahmen der Konditionalität. Diese 10 Prozent sollten im Mix von Konditionalität, Landschaftselementen und AUKM sowie denjenigen Eco-Schemes, die *ökologisch hoch wirksam* sind, angestrebt werden.

Wir lehnen die Kategorie ‚nicht-produktive Fläche‘ als wenig zielgerichtet für die Artenvielfalt ab. Im Rahmen der Konditionalität allein wären 10 Prozent Zwangsbrache – nichts anderes ist nicht-produktive Fläche – existenzbedrohend für viele viehhaltende Betriebe in Niedersachsen. Bei Pachten von 1200 €/ha und mehr kostet die nicht-produktive Fläche einen Betrieb 120 € je Hektar. Addiert man die Kosten weiterer Auflagen der Konditionalität hinzu, würden viele Betriebe das Betriebsprämienystem der GAP verlassen und unterlägen nur noch den Auflagen des deutschen Fachrechtes. Über das Fachrecht hinausgehende Auflagen, wie die Anlage ökologisch hoch wirksamer Flächen, Kulturartendiversität, Erhalt von Dauergrünland, Erhalt von Landschaftselementen u.ä., wären für diese Betriebe nicht mehr rechtlich bindend. Ferner ist zu erwarten, dass diese Betriebe auch nicht über die Erfüllung von Eco-Schemes oder die Teilnahme an AUKM nachdenken würden.

5 % *ökologisch hoch wirksamer* Fläche sollte als Auflage im Rahmen der Konditionalität von jedem Betrieb allerdings verlangt werden.

Darüberhinausgehende Flächen sollten aber als freiwillige, einzelbetriebliche Entscheidung gesehen werden – als freiwillige Produktion unternehmerischer Landwirte. Die Hinzunahme von *ökologisch hoch wirksamen* Anbausystemen bietet zwei Vorteile gegenüber ausschließlich nicht-produktiver Flächen: Zum einen erhöhen diese Anbausysteme die Strukturvielfalt in der Landschaft und damit in aller Regel auch die Artenvielfalt. Zum anderen verschärft jeder zusätzliche Prozentpunkt nicht-produktiver Zwangsbrache die ohnehin schon starke Flächenkonkurrenz zwischen den Landwirten in vielen Regionen Deutschlands.

Neue Ansätze und Wege

Zudem sollten neue Wege angedacht werden, um die Maßnahmen im Rahmen der Konditionalität, der Eco-Schemes und der AUKM ökologisch wirksamer als bisher und gleichmäßiger in die Fläche Niedersachsens zu bringen. Zielführende Ansätze sind beispielweise:

1. Lokale Kooperationen zwischen Landwirten und Naturschutzverbänden mit weitreichenden Kompetenzen nach niederländischem Vorbild und niedersächsischem Vorbild der Trinkwasserkooperationen:



- Lokale Kooperationen von Landwirten mit Stakeholdern zur Umsetzung der Maßnahmen haben ein großes Potenzial: So könnten auf z.B. Landkreisebene räumlich Schwerpunkte bei den Maßnahmen gesetzt werden, um Synergien zu heben und die Maßnahmen gezielt umzusetzen. Angrenzend an hochwertige Schutzgebiete bspw., können viele Maßnahmen einen erhöhten Nutzen für die Artenvielfalt haben und Nutzungskonflikte entschärfen. Lokale Vorkommen von Bodenbrütern sollten gezielt durch entsprechende Maßnahmen gestützt und ihr Verbreitungsgebiet gezielt vergrößert werden. Beratung der Landwirte, Kontrollen und Sanktionen könnten vereinfacht und gezielter eingesetzt werden. Maßnahmen, die sich aus diesen Kooperationen ergeben, sollten einen deutlichen Förderbonus erhalten, um Networking und den gesellschaftlichen Konsens in den Regionen auch im Sinne von Nachhaltigkeit zu fördern. Die Kooperationen können auch zur Neu- und Weiterentwicklung von Maßnahmen dienen.
2. Biodiversitätsberatung für Landwirte
 3. Antrags-/Verfahrensgestaltung: Vereinfachungen für Landwirte und Verwaltung
 - Landwirte müssen Konditionalitätsflächen nicht als Teilschläge im Grundantrag einzeichnen. Es reicht, wenn sie die Größe der Konditionalitätsfläche und ggf. ihren Gewichtungsfaktor nach ökologischer Wirksamkeit schlagbezogen angeben.
 - Als Grundlage für die Flächengröße sollten die Katasterflächen herangezogen werden, wenn andere nicht beihilfefähige Nutzungen weniger als 0,5% der Nutzung ausmachen. Wir hoffen, auf diese Weise das Abpflügen von Feldrain- und Grabenrändern und damit die Beseitigung ökologisch wichtiger Wegeseitenräume sowie das übermäßige Zurückschneiden von Gehölzrändern zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wäre
 - es auch zu begrüßen, wenn Landschaftselemente zur beihilfefähigen Fläche gezählt werden würden.
 - Es sollte eine Stichtagsregelung für den Ackerstatus eingeführt werden. Flächen, die an diesem Tag kein Dauergrünland gewesen sind, behalten unbefristet ihren Ackerstatus. Wir sind überzeugt, so den wichtigsten Grund für das unnötige und ökologisch schädliche Umpflügen von Flächen mit mehrjährigem Bewuchs zu vermindern.
 - Wir halten es ferner für sehr sinnvoll, die Mindestpflegeverpflichtung, die im Moment für ökologische Vorrangflächen gilt, im Rahmen der Konditionalität abzuschaffen. Wir sehen zwei sinnvolle Alternativen: A) Diese verfahrensorientierte Auflage könnte ersetzt werden durch z.B. eine zielorientierte Maßnahme, dass Bäume und Büsche nicht höher als einen Meter auf der Fläche werden dürfen. B) Wir würden allerdings eine Stichtagsregelung bevorzugen. Flächen, die bis zu diesem Tag beihilfefähig gewesen sind, bleiben dies unbefristet, solange sie landwirtschaftlich nutzbar bleiben oder der natürlichen Sukzession (ggf. mit Pflegeeingriffen) überlassen werden.
 4. Experimentierklauseln zur Erprobung neuer, innovativer Maßnahmen und Organisationsformen sowie Förderung von Beispielsbetrieben („best-practice“)
 5. Begleitforschung, um einzelne Maßnahmen zu evaluieren und zu optimieren